



RICHTLINIEN

ZUM VERFASSEN VON BELEUCHTENDEN BERICHTEN SOWIE FLYERN

Der Stadtrat als wahlleitende Behörde legt gestützt auf § 64 Abs. 1 und 4 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) folgende Richtlinien fest:

Struktur, Redaktion sowie Anforderungen an Inhalt und Länge von Beleuchtenden Berichten

Ein Beleuchtender Bericht zu einer Sachvorlage in der Stadt Uster besteht aus folgenden Beiträgen, welche allesamt kurz, sachlich gefasst, gut verständlich und für den stadträtlichen Teil in einfacher Sprache verfasst sein müssen:

Darüber wird abgestimmt

Im Beitrag «Darüber wird abgestimmt» wird ein Überblick über die wichtigsten Aspekte der Vorlage gegeben:

- Ausgangslage/Initiative/Referendum
- Die Vorlage (kurze Zusammenfassung der zentralen Aspekte der Vorlage/Initiative)
- Standpunkt des Stadtrates und des Gemeinderates
- Gegenvorschlag Stadtrat und/oder Gemeinderat (kurzer Beschrieb)
- Zusammenfassung Minderheitsstandpunkt Gemeinderat/Standpunkt Initiativ-Referendumskomitee
- Abstimmungsergebnis Gemeinderat
- Empfehlungen Stadtrat/Mehrheit Gemeinderat/Minderheit Gemeinderat/Komitee

Redaktion: Stadtrat

Länge: Möglichst kurzer Text

Abstimmungsfrage

Redaktion: Stadtrat

Informationen zur Vorlage

Im Beitrag «Informationen zur Vorlage» wird die Vorlage anhand der folgenden Elemente erläutert:

- Das Wichtigste in Kürze (kurze Zusammenfassung zentrale Aspekte Vorlage/Initiative)
- Die Vorlage im Detail (Haupttext basierend auf der Weisung des Gemeinderates)

Redaktion: Stadtrat

Länge: Möglichst kurzer Text (Richtwert: rund 7000 Zeichen inkl. Leerschläge)

Meinung der Mehrheit des Gemeinderates

Kurze Zusammenfassung der Mehrheitsmeinung gestützt auf das Sitzungsprotokoll.

Redaktion: Stadtrat

Länge: max. 3000 Zeichen (inkl. Leerschläge) +1 Bild mit konkr. Info-Gehalt

Meinung der Minderheit des Gemeinderates

Zusammenfassung der Minderheitsmeinung gestützt auf das Sitzungsprotokoll.

Redaktion: Ausschliessliche und abschliessende Zuständigkeit der Geschäftsleitung des Gemeinderates.

Länge: max. 3000 Zeichen (inkl. Leerschläge) +1 Bild mit konkr. Info-Gehalt

Meinung von Initiativ- oder Referendumskomitee

Begründung der Initiative oder des Referendums.

Redaktion: Initiativ- oder Referendumskomitee

Länge: max. 3000 Zeichen (inkl. Leerschläge) + 1 Bild mit konkr. Info-Gehalt.

Besonderes: Gemäss § 64 Abs. 4 GPR kann hier die wahrleitende Behörde ehrverletzende, offensichtlich wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Ergebnis der Schlussabstimmung im Gemeinderat mit Abstimmungsempfehlung Mehrheit Gemeinderat, Stadtrat, Minderheit Gemeinderat, Initiativ- oder Referendumskomitee.

Redaktion: Stadtrat

Wahl- und Abstimmungsflyer

Der Inhalt von Wahl- und Abstimmungsflyern liegt in der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Komitees. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlichen Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG) vom 21. Juni 2013 darf das Wappen der Stadt Uster sowie die amtliche Bezeichnung «kommunal» allein nicht verwendet werden. In Verbindung mit anderen Wort- oder Bildelementen ist die Verwendung der Bezeichnung «kommunal» zulässig, ausser der Gebrauch ist irreführend oder verstösst gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht (Art. 6, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 u. 3 WSchG).

Wer die genannten öffentlichen Zeichen auf Gegenständen anbringt oder so gekennzeichnete Gegenstände in Verkehr setzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (Art. 28 Abs. 1 lit. a WSchG).

Beschlussfassung und Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden durch den Stadtrat an seiner Sitzung vom 02. Juli 2024 beschlossen und treten am 01. August 2024 in Kraft.

